



Der Leistungsbegriff in der HOAI

Von Grundleistungen, Besonderen Leistungen und anderen Leistungen



Dipl.-Ing. Ulrich Welter, ö.b.u.v. Sachverständiger für Ingenieurhonorare nach HOAI, Ingside, Büsum

In der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sind verschiedene Leistungsbegriffe enthalten.

Den Vertragsparteien ist deren Bedeutung nicht immer geläufig, obwohl erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Honorarfolgen bestehen. Um in einem Planervertrag Leistung und Honorar richtig vereinbaren zu können, sollten diese Begriffe und ihre jeweilige Bedeutung bekannt sein. Ein Überblick.

In der gutachterlichen Praxis zeigt sich oft, dass Auftraggeber und Auftragnehmer von Planungsleistungen (Architekten- bzw. Ingenieurleistungen) die in der HOAI verwendeten Leistungsbegriffe nicht richtig und zu oft verwirrend anwenden. Dies führt in der Folge dazu, dass entweder gar nicht klar ist ob überhaupt ein Honorar für die eine oder andere Leistung vereinbart ist oder in welcher Höhe es vereinbart wurde. Die Parteien sollten deshalb die Begriffe kennen und richtig anwenden.

Der Vielzahl von Verträgen liegen unterschiedliche Fassungen der HOAI zugrunde. Betroffen sind auch heute noch die HOAI i.d.F. von 1996/2002, i.d.F. von 2009 und i.d.F. von 2013. Nachfolgend werden deshalb die Besonderheiten dieser Fassungen, soweit sie denn vorhanden sind, besprochen.

Die Grundregel

Die HOAI ist zwingendes Preisrecht. In ihr geregelt sind Honorare und nicht Leistungen. Genau heißt es:

§ 1 HOAI 1996/2002

„Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Berechnung der **Entgelte für die Leistungen der Architekten und der Ingenieure** (...)“

§ 1 HOAI 2009

„Diese Verordnung regelt die Berechnung der **Entgelte für die Leistungen der Architekten und Architektinnen und der Ingenieure und Ingenieurinnen** (...)“

§ 1 HOAI 2013

„Diese Verordnung regelt die Berechnung der **Entgelte für die Grundleistungen der Architekten und Architektinnen und der Ingenieure und Ingenieurinnen** (...)“

Geregelt sind demnach die Honorare für Leistungen bzw. Grundleistungen.

Neben diesen Leistungen/Grundleistungen gibt es die sog. „Besonderen Leistungen“. Die Abgrenzung voneinander ist in den einzelnen Fassungen der HOAI an unterschiedlichen Stellen aber inhaltlich identisch verordnet.

Die Grundregel lautet: Das Honorar gilt nur für die Grundleistungen. Alles was nicht Grundleistung ist, ist begriffsnotwendig eine Besondere Leistung.

Die Regelungen der HOAI 1996/2002

Der Verordnungsgeber hatte die Bestimmungen aus den Vorgängerversionen übernommen, nämlich:

§ 2 Leistungen

„(1) Soweit Leistungen in Leistungsbildern erfasst sind, gliedern sich die Leistungen in Grundleistungen und Besondere Leistungen.“

Der Begriff „Leistung“ war demnach ein Oberbegriff.

„(2) Grundleistungen umfassen die Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrages im Allgemeinen er-

forderlich sind. Sachlich zusammengehörige Grundleistungen sind zu jeweils in sich abgeschlossenen Leistungsphasen zusammengefasst.“

Daraus folgt, dass der Katalog der Grundleistungen abgeschlossen ist. Was in den Leistungsbildern nicht als Grundleistung bezeichnet ist, ist keine.

„(3) Besondere Leistungen können zu den Grundleistungen hinzu oder an deren Stelle treten, wenn besondere Anforderungen an die Ausführung des Auftrags gestellt werden, die über die allgemeinen Leistungen hinausgehen oder diese ändern. Sie sind in den Leistungsbildern nicht abschließend aufgeführt. Die Besonderen Leistungen eines Leistungsbildes können auch in den anderen Leistungsbildern oder Leistungsphasen vereinbart werden, in denen sie nicht aufgeführt sind, soweit sie dort nicht Grundleistungen darstellen.“

Es ist also klar geregelt, dass es nicht darauf ankommt wo in der HOAI eine Besondere Leistung aufgeführt ist sondern ausschließlich darauf, dass es sich bei der betreffenden Leistung eben nicht um eine Grundleistung handelt.

Viele Auftraggeber vertreten auch heute noch die Auffassung, dass eine Besondere Leistung, die z. B. im Leistungsbild Gebäude aufgeführt ist deshalb nicht z. B. im Leistungsbild Ingenieurbauwerke vereinbart werden kann. Das ist falsch. Dieses Ergebnis ergibt sich auch daraus, dass der Katalog der Besonderen Leistungen nicht abschließend ist, es sich nur um Beispiele handelt. Es gibt also unendlich viele Besondere Leistungen, die in jedem Leistungsbild und in jeder Leistungsphase vereinbart werden können, unabhängig davon ob und wo sie in der HOAI aufgeführt sind. Für die Praxis wurde eine Fülle von Listen mit Darstellung von möglichen Besonderen Leistungen entwickelt. Sie sind u.a. abzurufen beim Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. (AHO), unter www.aho.de oder unter www.ingside.de im Downloadbereich.

Insgesamt hatte die HOAI 1996/2002 damit eine klare Regelung bzgl. der Leistungsbezeichnung. Der Begriff „Leistung“ diente als Oberbegriff und die „Grundleistungen“ und die „Besonderen Leistungen“ waren eindeutig voneinander abgegrenzt.

Die Besonderheit der HOAI 2009

Diese Regelung änderte der Verordnungsgeber im Rahmen der 6. HOAI-Novelle 2009. In § 3 Leistungen und Leistungsbilder hieß es nun:

„(2) Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrages im Allgemeinen erforderlich sind, sind in Leistungsbildern erfasst. Andere Leistungen, die durch eine Änderung des Leistungsziels, des Leistungsumfangs, einer Änderung des Leistungsablaufs oder anderer Anordnungen des Auftraggebers erforderlich werden, sind von den Leistungsbildern nicht erfasst und gesondert frei zu vereinbaren und zu vergüten.“

Und weiter:

„(3) Besondere Leistungen sind in der Anlage 2 aufgeführt, die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Honorare können frei vereinbart werden.“

Zunächst verwendete der Verordnungsgeber den Begriff „Grundleistungen“ nicht mehr. Er wurde durch den Begriff „Leistungen“ ersetzt. Der Verzicht auf den Begriff der „Grundleistungen“ hatte zwar keinerlei rechtliche Konsequenzen, erschwerte aber die Kommunikation in der Praxis. Der ehemalige Oberbegriff der HOAI 1996/2002 war nun selbst eine Bezeichnung konkreter Leistungen.

Als weitere Neuerung gab es nun drei Arten von Leistungen, nämlich neben den „Leistungen“ (Grundleistungen) in Absatz 1 und den „Besonderen Leistungen“ in Absatz 3 nun neu die „anderen Leistungen“ in Absatz 2. Es wurde viel gerätselt welche Leistungen dies denn sein sollten. Eigentlich war mit dem System von Grund- und Besonderen Leistungen doch alles geregelt. Der Verordnungsgeber hatte auch keine Erklärung hierfür parat. Andererseits sind keine Fälle bekannt geworden, dass es hierüber zum Streit zwischen den Parteien gekommen wäre. Es ist allerdings anzunehmen, dass dies im Nichtwissen um diese dritte Leistungsart begründet ist. Nach wie vor vertrete ich die Auffassung, dass es sich bei diesen „anderen Leistungen“ um solche handelt, die rein vertragsrechtlicher Art sind und die Regelung besagt, dass Änderungen beim Personaleinsatz, Materialeinsatz o.Ä., sowie zusätzliche Risiken, die durch eine Anordnung des Auftraggebers verursacht werden, zu vergüten sind.

Zu diesen Änderungen kam hinzu, dass die Besonderen Leistungen aus den Leistungsbildern verbannt und in der Anlage 2 zusammengefasst dargestellt wurden. Diese Neuerung war rein redaktioneller Art.

Die Bestimmungen der aktuellen HOAI 2013

Diese neuen Regelungen in der HOAI 2009 hat der Verordnungsgeber in der HOAI 2013 vollständig zurückgenommen. Nun heißt es in § 3 Leistungen und Leistungsbilder:

„(2) Grundleistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind, sind in Leistungsbildern erfasst. Die Leistungsbilder gliedern sich in Leistungsphasen gemäß den Regelungen in den Teilen 2 bis 4.

(3) Die Aufzählung der Besonderen Leistungen in dieser Verordnung und in den Leistungsbildern ihrer Anlagen ist nicht abschließend. Die Besonderen Leistungen können auch für Leistungsbilder und Leistungsphasen, denen sie nicht zugeordnet sind, vereinbart werden, soweit sie dort keine Grundleistungen darstellen. Die Honorare für Besondere Leistungen können frei vereinbart werden.“

Der Begriff der „Grundleistungen“ ist nun wieder in der Verordnung verankert, die „Besonderen Leistungen“ sind inhaltlich unverändert, aber redaktionell nun wieder den Leistungsbildern zugeordnet und die neue Leistungsart der HOAI 2009, die sog. „anderen Leistungen“, sind wieder verschwunden.

Die Wiedereinführung des Begriffs der „Grundleistungen“ führt zum leichteren Handling in der Praxis und ist zu begrüßen.

Die redaktionelle Zuordnung der Besonderen Leistungen zu den einzelnen Leistungsbildern bringt zwar das 13 Jahre lang (1996 bis 2009) gewohnte Bild der HOAI 1996/2002 zurück, führt aber in der Praxis erneut zu den bekannten Schwierigkeiten. Wie bereits oben dargestellt wird häufig behauptet, dass Besondere Leistungen aus dem einen Leistungsbild nicht in einem anderen Leistungsbild vereinbart werden können. Den Parteien ist die Regelung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oftmals unbekannt.

Der Wegfall der „anderen Leistungen“ in den Regelungen der HOAI 2013 ist in der Praxis weitgehend unbemerkt geblieben.

Die Vergütungsregelungen

Die Vorschriften für die Vergütung der Grundleistungen sind in allen drei Fassungen unverändert. Nach wie vor gilt der Mindestsatzschutz hierfür.

Für die Vergütung der Besonderen Leistungen war gem. § 5 Abs. 4 HOAI 1996/2002 eine schriftliche Vereinbarung Anspruchsvoraussetzung. Dabei galt die gesetzliche Schriftform gem. § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Lag eine solche schriftliche Vereinbarung über das Honorar nicht vor, hatte der Planer keinerlei Honoraranpruch.

Mit der HOAI 2009 hat der Verordnungsgeber dies aufgegeben und in der HOAI 2013 auch so beibehalten. In § 3 Abs. 3 heißt es jeweils:

„Die Honorare für Besondere Leistungen können frei vereinbart werden.“

Damit ist eine schriftliche Vereinbarung nicht mehr erforderlich. Dieser Regelungsinhalt ist praxisgerecht, weil erforderliche Besondere Leistungen oftmals erst nach Vertragsschluss bekannt werden und wegen der langen formalen Entscheidungswege insbesondere bei öffentlichen Auftraggebern es andernfalls zu Verzögerungen beim Projekt kommen würde. Allerdings ist den Parteien anzuraten, den Auftrag über die Besondere Leistung unzweifelhaft zu dokumentieren. Eine Honorarvereinbarung kann dann später nachgeholt werden.

Fazit

Die HOAI unterscheidet zwischen „Grundleistungen“ und „Besonderen Leistungen“. Die in der HOAI 2009 neu hinzugekommenen „anderen Leistungen“ sind mit der HOAI 2013 wieder verschwunden.

Der Katalog der Grundleistungen ist abschließend, der Katalog der Besonderen Leistungen ist nicht abschließend aufgeführt. Alles was nicht Grundleistung ist, ist deshalb eine Besondere Leistung.

Die HOAI regelt das Honorar für die Grundleistungen verbindlich. Das Honorar für Besondere Leistungen kann frei vereinbart werden. Ab der HOAI 2009 ist dies nicht mehr schriftlich erforderlich.

In der nächsten Ausgabe des Vergabe-Navigator befassen wir uns mit der richtigen Ermittlung der mitverarbeiteten Bausubstanz (§ 4 Abs. 3 HOAI).